

**Stadtwerke
Stassfurt GmbH**



Vertragsbedingungen
für Leistungen und Lieferungen

gültig ab 01. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Punkt	Thema	Seite
1.	Angebot	2
2.	Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen	2
2.1.	Vertragsbedingungen	2
2.2.	Erfüllungsgehilfen	3
2.3.	Umfang der Leistungen und Lieferungen	3
2.4.	Übertragung auf Dritte	3
3.	Ausführung der Leistungen und Lieferungen	3
4.	Qualitätssicherung	5
5.	Verzug	5
6.	Unfallverhütung	6
7.	Abnahme	6
8.	Gefahrenübergang	6
9.	Haftung	6
10.	Gewährleistung	7
11.	Sicherheitsleistungen	7
12.	Abrechnung	8
13.	Vertrauliche Daten	9
14.	Rechte am Vertragsgegenstand	9
15.	Gerichtsstand	9
Anlage	Einkaufs- und Zahlungsbedingungen	10

1. Angebot

- 1.1 Der Bieter muss einer Berufsgenossenschaft angehören.
- 1.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Qualifikation des Bieters (Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Fachkunde, Werkzeuge, Kenntnis der maßgebenden Vorschriften usw.) zu überprüfen.
- 1.3 Die vom Auftraggeber mitgelieferten Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen usw.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentum und das Urheberrecht vor.
- 1.4 Vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter über alle die auszuführenden Arbeiten betreffende Umstände zu unterrichten und Unklarheiten vor Angebotsabgabe durch vorherige Rücksprache mit der anfragenden bzw. ausschreibenden Abteilung des Auftraggebers zu beseitigen. Unterlässt der Bieter die vorher mögliche Klärung, entstehen daraus für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
- 1.5 Die Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht verändert werden; Nebenangebote sind getrennt beizufügen.
- 1.6 Angebote sind für den Auftraggeber kostenfrei zu erstellen, Abgabetermine sind einzuhalten; die Angebote werden nicht in Anwesenheit der Bieter geöffnet. Dem Bieter entstehen keinerlei Rechte aus der Abgabe eines Angebotes.
- 1.7 Alle Angebotspreise sind ohne Umsatzsteuer einzusetzen.
- 1.8 Sämtliche Leistungen und Lieferungen sind, wenn in der Anfrage oder Ausschreibung nicht anders vermerkt, in betriebsfertiger Ausführung einschließlich aller Nebenleistungen anzubieten.
- 1.9 Die vom Bieter eingereichten und zu Angeboten gehörenden Zeichnungen und andere Unterlagen werden, wenn der Auftrag dem Bieter nicht erteilt wird, auf Verlangen an diesen zurückgegeben.

2. Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen

- 2.1 Vertragsbedingungen
 - 2.1.1 Die auszuführenden Leistungen und Lieferungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteile des Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.1.1.1 die Bestellung oder der Rahmenvertrag des Auftraggebers mit der Beschreibung der Lieferung und Leistung (Lastenheft, Verzeichnisse usw.),
 - 2.1.1.2 die zusätzlichen Bedingungen des Fachgebietes und ggf. die ergänzenden Bedingungen,
 - 2.1.1.3 diese Vertragsbedingungen für Leistungen und Lieferungen,
 - 2.1.1.4 die technischen und Fach-Vorschriften für die jeweiligen Leistungen und Lieferungen,
 - 2.1.1.5 die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers,
 - 2.1.1.6 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
 - 2.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch ohne einen ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers nicht anerkannt.
 - 2.1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

- 2.1.4 Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib des Musters wird in den Bestellunterlagen angegeben.
- 2.1.5 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag werden nur wirksam, wenn sie durch schriftliche Annahmeerklärung von dazu bevollmächtigten Vertretern des Auftraggebers bestätigt werden.
- 2.1.6 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die vom Auftragnehmer ohne Vorbehalt unterzeichnete, der Bestellung oder dem Rahmenvertrag beigefügte Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugegangen ist.

2.2 Erfüllungsgehilfen

- 2.2.1 Der Auftragnehmer stellt die Leistungen und Lieferungen mit sach- und fachkundigen, qualifizierten und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen her. Sind die Erfüllungsgehilfen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer als Arbeitgeber für deren Einsatz und Kontrolle verantwortlich.
- 2.2.2 Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Auftragnehmers gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinen Beauftragten vor Ort von Seiten des Auftraggebers solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf die Leistungen und Lieferungen, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung der Leistungen und Lieferungen erforderlichen Arbeitsverrichtungen der Erfüllungsgehilfen beziehen.
- 2.2.3 Der Auftragnehmer stellt die Leistungen und Lieferungen grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln her. Falls die Arbeitsmittel des Auftragnehmers zur Herstellung der Leistungen und Lieferungen nicht ausreichen, ist der Auftraggeber auf entsprechende Anforderung bereit, an den Einsatzorten vorhandene eigene Arbeitsmittel gegen Entgelt ergänzend beizustellen.

2.3 Umfang der Leistungen und Lieferungen

- 2.3.1 Der Auftraggeber kann nachträglich noch Änderungen der Leistungen und Lieferungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers unter Zugrundelegung der Angebote oder von Verzeichnissen verlangen. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, so sind neue Preise zu vereinbaren.
- 2.3.2 Für alle im Verlauf der Arbeiten sich ergebenden ergänzenden Leistungen und Lieferungen sind sofort und ohne besondere Aufforderung neue Preisangebote vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Auftraggeber begonnen werden. Nachforderungen nach Beendigung der Arbeiten werden nicht anerkannt.
- 2.3.3 Nicht bestellte Leistungen und Lieferungen gelten als nicht angenommen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sie ausdrücklich abzulehnen oder Leistungen und Lieferungen anzuerkennen und Lieferungen auf seine Kosten oder Gefahr zurückzusenden.

2.4 Übertragung auf Dritte

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder die ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen an andere Auftragnehmer weitergeben. In jedem Fall bleibt er ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages und die in seinem Auftrag arbeitenden Erfüllungsgehilfen verantwortlich.

3. Ausführung der Leistungen und Lieferungen

- 3.1 Der Auftragnehmer muss einer Berufsgenossenschaft angehören.
- 3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Qualifikation des Auftragnehmers (Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Fachkunde, Werkzeug, Kenntnis der maßgebenden Vorschriften usw.) zu prüfen. Vom Auftragnehmer

ist vor und während der Ausführung der Arbeiten ein Baustellenbetreuer als Ansprechpartner mit Name und Telefonnummer anzugeben.

- 3.3 Zur Unterrichtung über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen und Lieferungen ist dem Auftraggeber innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen Materialien für die Leistungen und Lieferungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die Ausführungs- und Lieferungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.4 Für die Einhaltung aller Maß- und Ausführungsangaben ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die von anderen ausgeführten Vorleistungen, mit oder an denen er seine Arbeiten (Anschlussarbeiten) ausführen soll, vorher auf deren ordnungsgemäße Ausführung zu prüfen sowie erkennbare Mängel an dem vom Auftraggeber oder anderen Firmen beigestellten Material oder an durchgeführten Leistungen oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die volle Verantwortung.
- 3.5 Vor Beginn der Arbeiten werden für die Arbeitsfolge die Termine mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten vereinbart und ggf. in einem Terminplan festgehalten. Die vereinbarten Termine sind verbindlich und werden Vertragsbestandteil. Der Beginn der Arbeiten ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 3.6 Alle die Qualität und den Fortgang der Arbeiten beeinträchtigenden oder die Sicherheit der Baustelle gefährdenden Vorkommnisse und andere unvorhergesehene besondere Ereignisse, wie z. B. Unfälle, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
- 3.7 Erforderliche Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten werden, soweit sie den Grundstückseigentümer und / oder Behörden betreffen, vom Auftragnehmer eingeholt. Die Ausführungsanweisungen der zuständigen örtlichen Behörden für diese genehmigten Maßnahmen sind vom Auftragnehmer selbstständig einzuholen.
- 3.8 Vor und während der Ausführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich über die Lage und den Verlauf aller ober- und unterirdischen Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen und Gleisanlagen zu vergewissern.
- 3.9 Angaben über Anlagen des Auftraggebers sind bei den zuständigen Stellen des Auftraggebers einzuholen.
- 3.10 Müssen im Zuge der Arbeiten unvorhergesehen fremde Grundstücke benutzt oder Anlagen geändert oder beseitigt werden, ohne dass dies zwischen dem Auftraggeber und dem Eigentümer oder Besitzer abgestimmt ist, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Daneben hat der Auftragnehmer in jedem Falle den Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstückes oder der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Benutzung des Grundstückes bzw. von der Änderung oder Beseitigung der Anlage zu verständigen, sofern der Auftraggeber dies nicht selbstverantwortlich durchführt.
- 3.11 Unterlagen über die Lage der zu errichtenden Anlagen werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend dem Baufortschritt beim Auftraggeber so anzufordern, dass die Übergabe rechtzeitig erfolgen kann. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.
- 3.12 Flurschäden sind möglichst zu vermeiden. Vom Auftraggeber festgestellte, vermeidbare Flurschäden werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.13 Während der Arbeiten sind, wenn vom Auftraggeber gewünscht, Bauberichte einzureichen.
- 3.14 Erforderliche Freischaltungen sind frühzeitig beim Auftraggeber anzumelden. Wartezeiten, die durch verspätete Anmeldungen des Auftragnehmers bedingt sind, werden nicht vergütet.
- 3.15 Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist es dem Auftragnehmer und seinen mit der Arbeit beauftragten Erfüllungsgehilfen untersagt, Schalthandlungen irgendwelcher Art an den Versorgungseinrichtungen des Auftraggebers vorzunehmen.

- 3.16 Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet.
- 3.17 Der Auftragnehmer hat das vom Auftraggeber beizustellende Material rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen abzuholen.
- 3.18 Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der Auftragnehmer selbst einzuholen.
- 3.19 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern betriebliche Belange es erfordern, auch bei widrigen Witterungsbedingungen, die erforderlichen Arbeiten auszuführen.

4. Qualitätssicherung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen und Lieferungen unter eigener Verantwortung nach den vertraglichen Vereinbarungen auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln und den Stand der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Die Beschaffung, Vor- und Einhaltung der erforderlichen und zur Ausführungszeit gültigen Vorschriften, Verordnungen, Normen usw. ist Sache des Auftragnehmers.
- 4.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Nachweis eines Qualitätssicherungssystems fordern und ist berechtigt, im Hause des Auftragnehmers Audits durchzuführen. Außerdem kann der Auftraggeber die Vornahme einer Qualitätsprüfung verlangen. Über Art, Ort und Durchführung der Qualitätsprüfung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter die Qualitätsprüfung vor und erweisen sich die geprüften Leistungen und Lieferungen als nicht bedingungsgemäß, so trägt der Auftragnehmer die Kosten der Prüfung. Alle Prüfungen im Hause des Auftragnehmers gehen zu seinen Lasten. Die Bescheinigung über die erfolgte Qualitätsprüfung ist, sofern nichts anderes angegeben, an die Stelle zu senden, die die Leistungen und Lieferungen in Auftrag gegeben hat.
- 4.3 Hat eine Qualitätsprüfung stattgefunden und sind dabei die Leistungen / Lieferungen als bedingungsgemäß anerkannt worden, so gilt dennoch erst die Abnahme als verbindlich.
- 4.4 Bei der Qualitätsprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesene Materialien, Geräte, komplett erstellte Anlagen usw. hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Qualitätsprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Haus durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Erforderlich werdende Nacharbeiten oder Auswechslungen von Materialien und Geräten an einzelnen Leistungen oder Lieferungen, welche den Vertragsbedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen.

5. Verzug

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen oder termingerechten Durchführung der Leistungen und Lieferungen dies dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen. Im Übrigen regeln sich die Folgen verspäteter Leistung und Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Verzögerung und Stillstand im Sinne dieses Kapitels werden nur anerkannt, wenn diese auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 5.3 Für Verzögerung oder Stillstand werden nur die tatsächlich davon betroffenen Personen und Geräte nach den vertraglich vereinbarten Sätzen für Personal und Geräte vergütet. Für den Fall, dass die Arbeiten eine längere oder unbegrenzte Zeit, ganz gleich aus welchem Grund, unterbrochen werden, kann der Auftraggeber von sich aus zu jeder Zeit die Durchführung des ganzen oder eines Teiles der in Auftrag gegebenen Leistungen und Lieferungen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer aussetzen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, die in einer Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt wird. Die Vergütung muss ausreichen, um die Baustelleneinrichtung oder Teile davon einsatzfähig vorhalten oder die zusätzliche Räumung und Wiedereinrichtung der Baustelle durchführen zu können.

6. Unfallverhütung

- 6.1 Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer der zuständigen örtlichen Leitung des Auftraggebers einen verantwortlich eingesetzten, qualifizierten Aufsichtsführer zu benennen. Bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten muss der Aufsichtsführende des Auftragnehmers mindestens eine unterwiesene Person im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ - DIN VDE 0105 - sein. Bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen, die von Nicht-Elektrofachkräften (Anstreicher, Maurer, Schlosser usw.) durchgeführt werden, muss eine Elektrofachkraft des Auftraggebers angefordert werden. Dies gilt sinngemäß für alle weiteren Tätigkeiten in gefahrgeneigten Bereichen. Soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, ist der Aufsichtsführende des Auftraggebers befugt, Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzuordnen. Solche Maßnahmen entbinden die verantwortlichen Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von ihrer Verantwortung gegenüber ihren Erfüllungsgehilfen. Die Erfüllungsgehilfen haben die jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- 6.2 Jeder Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter sowie alle Fachkräfte und unterwiesenen Personen haben über so umfangreiche Sprachkenntnisse zu verfügen, dass sie den Anweisungen, insbesondere den sicherheitstechnischen Belehrungen und Einweisungen des Auftraggebers, folgen können.
- 6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Arbeitsschutzvorschriften den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 6.4 Die Mitarbeiter des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes werden von ihrer Verschwiegenheitspflicht nach § 139 b (1) Gewerbeordnung bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften durch das auftragnehmende Unternehmen befreit. Sie erhalten das Recht, den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

7. Abnahme

- 7.1 Jede Leistung / Lieferung bedarf einer Abnahme. Die Benutzung bzw. Inbetriebnahme der Leistung / Lieferung oder Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung gelten nicht als Abnahme. Bei der Abnahme hat die vollständige Dokumentation des Auftrages 3 x beim Auftraggeber vorzuliegen. Dazu gehören: Behördliche Genehmigungen, Einzelprüfungen, Abnahme TÜV usw., maßstabsgerechte Zeichnungen der Gebäude, elektrotechnische Zeichnungen, Vermessen von Leitungstrassen in digitaler Form.
- 7.2 Die endgültige Abnahme der Leistung / Lieferung geschieht erst nach Fertigstellung der gesamten Leistung / Lieferung, Teilabnahmen sind jederzeit möglich. Durch Teilabnahmen werden weder die Gewährleistungszeit noch der Gefahrübergang berührt.
- 7.3 Bei Abnahme, spätestens bei Inbetriebnahme der Leistung / Lieferung durch den Auftraggeber, ist dem Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung ein Revisionsplan auszuhändigen.
- 7.4 Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr für die Leistung und Lieferung geht erst nach erfolgter Gesamtabnahme auf den Auftraggeber über.

9. Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden sowie für Verschulden seiner Vertreter und Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Er haftet auch für alle Schäden, die Dritten in Ausführung der Arbeiten zugefügt werden. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

- 9.2 Der Auftragnehmer haftet insbesondere für Diebstähle, Sturm-, Frost-, Feuer- und Wasserschäden an Gegenständen, die sich in seinem Verantwortungsbereich befinden. Er ist für den verkehrssicheren Zustand der Baustelle verantwortlich. Er haftet für die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen, insbesondere der Bauaufsichts- und Gewerbeaufsichtsämter, der Straßenbau-, Polizei- und Ordnungsbehörde. Die Benutzung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume, Vorrichtungen, Hilfsmittel und Gerätschaften erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 9.3 Der Auftraggeber haftet nicht für Schadensersatzansprüche aus Gesetz, Vertrag oder vorvertraglichem Rechtsverhältnis, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Auftraggebers für Schäden besteht nur im Rahmen der vom Auftraggeber abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.
- 9.4 Kontrollen und Anwesenheit von Personal des Auftraggebers schränken die Haftung des Auftragnehmers nicht ein.
- 9.5 Zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Auftragnehmer oder in dessen Auftrag arbeitende Erfüllungsgehilfen beim Auftraggeber verursacht werden, hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 18 NAV Strom abzuschließen und wirksam in ausreichender Höhe aufrecht zu halten. Der Auftraggeber kann höhere Versicherungssummen verlangen. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistung beginnt mit der Gesamtabnahme der Leistungen und Lieferungen und beträgt nach § 634a BGB 5 Jahre.
- 10.2 Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem.
- 10.3 Im Fall des Vorliegens von Mängeln oder Fehlern zugesicherter Eigenschaften kann der Auftraggeber verlangen, dass unverzüglich der vertragsgemäße Zustand hergestellt wird. Der Auftraggeber kann insbesondere die kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen. Hiervon bleibt das Recht des Auftraggebers jederzeit nach seiner Wahl, Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung und / oder Schadensersatz zu verlangen, unberührt. Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Leistungen und Lieferungen nach §§631 ff. BGB.
- 10.4 Sofern eine unverzügliche Nachbesserung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, ist zumindest durch den Auftragnehmer und auf seine Kosten unverzüglich dafür zu sorgen, dass Gefährdungen jeglicher Art nicht auftreten können (z. B. Gefahrenstelle abschränken, abkleiden, Verkehrssicherheit wieder herstellen usw.).
- 10.5 Werden Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber bei Gefahr im Verzug oder sofern zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig, berechtigt, diese Mängel selbst oder durch Dritte ohne vorherige Benachrichtigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber wird sich jedoch bemühen, den Auftragnehmer zur Beseitigung der Mängel heranzuziehen.
- 10.6 Die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge gemäß §§ 377 ff. HGB ist ausgeschlossen.

11. Sicherheitsleistungen

- 11.1 Der Auftragnehmer hat für Anzahlungen des Auftraggebers und Gewährleistungsverpflichtungen Sicherheitsleistungen zu stellen. Als Sicherheitsleistungen gelten unbefristete und selbstschuldnerische Versicherungen oder Bankbürgschaften allgemein anerkannter Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einreden des Bürgen gemäß §§ 768, 770 und 771 BGB.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, eine Sicherheit gegen eine andere auszutauschen.

- 11.3 Werden Anzahlungen vereinbart, sind vor Auszahlung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer Sicherheitsleistungen zu stellen.
- 11.4 Für Gewährleistungsverpflichtungen, die in der Bestellung fixiert werden, sind Sicherheitsleistungen in Höhe von mindestens 5 % (Mindestbestellwert von 15.000,- € zuzüglich darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer) des gesamten Auftragswertes spätestens vor Auszahlung des letzten Rechnungs-/Rechnungsrestbetrages durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer zu stellen. Es können auch höhere Sicherheitsleistungen vereinbart werden.
- 11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Aufnahme der Lieferung / Leistung zur Absicherung der Forderungen des Auftraggebers eine unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen europäischen Großbank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.

12. Abrechnung

- 12.1 Die Erfassung von Leistungen und Lieferungen ist gemeinsam von einem Beauftragten des Auftraggebers und einem Beauftragten des Auftragnehmers vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 12.1.1 Abschläge sind schriftlich zu vereinbaren.
- 12.1.2 Basis für die Rechnung ist das bestätigte Aufmass.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Rechnung unter Angabe von Bestell- / Rahmenvertragsnummer, Aktenzeichen und Objektbezeichnung übersichtlich und prüfbar zusammengestellt einzureichen und dabei die Reihenfolge der Positionen und die Begriffe und Benennungen der Vertragsunterlagen einzuhalten.
- 12.3 Stundenlohnarbeiten und andere nicht in den Verzeichnissen enthaltene Leistungen werden nur anerkannt, wenn sie vor ihrem Beginn vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
- 12.4 Geleistete Stunden, gelieferte Materialien und vorgenannte Maschinen und Geräte sind auf „Arbeitsnachweisen über Lohnstundenarbeiten“ des Auftraggebers aufzuführen und zu beschreiben. Diese Nachweise sind dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen. Die Ausstellung der Nachweise hat auf Baustellen täglich, spätestens jedoch nach Beendigung der Arbeiten, zu erfolgen.
- 12.5 Im Falle der Abrechnung per Gutschriftverfahren durch den Auftraggeber bildet das vom Auftraggeber erstellte und mit dem Auftragnehmer abgestimmte Aufmass die Grundlage. Die Anweisung der Gutschrift erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Aufmassprüfung.
- 12.6 Die Umsatzsteuer (MwSt.) ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 12.7 Wenn nicht anders vereinbart, müssen Schlussrechnungen spätestens am 30. Tag nach Beendigung der Leistungen und Lieferungen eingereicht werden. Lohnstundenrechnungen sind in überschaubaren Zeitabständen unter Aufgliederung nach den Nummern der „Arbeitsnachweise über Lohnstundenarbeiten“ einzureichen.
- 12.8 Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlussrechnung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung einreicht oder, wenn dies nicht möglich ist, den Vorbehalt begründet. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 12.9 Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeit bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden nur dann vergütet, wenn die Arbeiten vom Auftraggeber verlangt werden.
- 12.10 Pönale - Der Auftragnehmer zahlt bei Nichteinhaltung des Vertragstermins eine Pönale von 1 % pro Woche Terminverzug, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes an den Auftraggeber.

13. Vertrauliche Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Vertragserfüllung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim zu halten und sie Dritten in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, weiterzugeben.

14. Rechte am Vertragsgegenstand

Alle in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Lieferungen samt zugehöriger Dokumentation in maschinenlesbarer, gedruckter oder anderer Form werden Eigentum des Auftraggebers.

15. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz, der die Leistungen und Lieferungen vergebenden Verwaltungsstelle des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Anlage

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. **Vertragsabschluss**

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur gemeinsam verbindlich. Ihre Annahme ist auf der beiliegenden Auftragsbestätigung durch rechtsverbindliche Unterschrift zu erklären.

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie ggf. für bestimmte Geschäfte die Sonderbedingungen unserer Fachbereiche.

Stimmen einzelne Regelungen dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen mit den Sonderbedingungen nicht überein, gelten die Regelungen der Sonderbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Annahme der Lieferung / Leistung erfolgt.

Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. **Preise**

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschließlich Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle).

Wenn wir die Verpackung nicht behalten, senden wir sie frei Haus zurück und kürzen hierfür berechnete Verpackungskosten. Das gilt auch für Paletten jeder Art.

3. **Liefertermin und Verzug**

Der vereinbarte Liefertermin ist für den Auftragnehmer verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gelten die Regelungen der §§ 284 Abs. 2 ff. und 326 BGB.

Bei Unmöglichkeit kommen die Regelungen der §§ 280 und 325 BGB zur Anwendung.

4. **Versand**

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.

5. **Rechnungslegung und Zahlung**

Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

Von uns geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind, getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer, in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung. Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang werden 3 %, innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Wir sind berechtigt, Zahlungen bei begründeten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind. Das Recht zur Aufrechnung bleibt hiervon unberührt.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen. Steuernummer und Freistellungsbescheinigung sind beizufügen.

Reisekosten sind um den darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag offen zu entlasten. Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen / Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung / Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift / Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

8. Übereignung

Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offen zu legen.

9. Gewährleistung und Garantie

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Garantie für die Mängel/Fehler der Lieferung/Leistung für die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände entsprechend dem bekannten Verwendungszweck. Für Montage- und Tiefbauleistungen gilt die Gewährleistungsfrist lt. Pkt. 10.1 der Vertragsbedingungen für Leistungen und Lieferungen.

Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Fehler und Mängel, z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigem Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, sind kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf die erste Mängelrüge hin nicht binnen der gesetzten Frist die Fehler und Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung eines Nachtermins berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesen zu belasten. Ist eine Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht möglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ersatzlieferung zu verlangen.

Bei erfolgloser Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung, Wandlung oder Schadenersatz verlangen (§§ 462/463 BGB).

Bei Geltendmachung wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungszeit auf die Einrede einer Verjährung, Mängelrügen verlängern die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

Für verborgene Mängel, die während der normalen Gewährleistungszeit auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung / Leistung nicht erkennbar waren, gilt die doppelte vereinbarte Gewährleistungszeit. Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet der Auftragnehmer auch nach erfolgter Abnahme für jeden weiteren hierdurch entstandenen Schaden im Rahmen seiner üblichen Versicherbarkeit.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden der dem Auftraggeber und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugefügt wird. Er stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

11. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Beistellungen / Zugriff Dritter

Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

13. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen / Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift / Verwendungsstelle.

Alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz, der die Leistungen und Lieferungen vergebenden Verwaltungsstelle des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

15. Datenspeicherung

Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden beim Auftraggeber entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

17. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

Anschrift des Auftraggebers:

Stadtwerke Staßfurt GmbH
Athenslebener Weg 15
39418 Staßfurt

Telefon: 03925 960-0
Telefax: 03925 960-292
E-Mail: info@sw-stassfurt.de
Internet: www.stadtwerke-stassfurt.de

Bereitschaftsdienst bei Versorgungsstörungen:

Telefon: 03925 960-0
24 Stunden am Tag

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN: DE98 8005 5500 3021 1005 29
BIC: NOLADE21SES

Handelsregister:
Stendal HRB 103431
Steuer-Nr.:
107/110/00254

Aufsichtsratsvorsitzender:
Sven Wagner
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. (Univ.) Eugen Keller